



Anschluss-Vertrag

zwischen der

Stadt Dübendorf (Trägergemeinde)
vertreten durch den Stadtrat

und der

Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation (ZSO)

"ZSO Region Dübendorf"

Vertragszweck

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen will sich der Stadt Dübendorf hinsichtlich Übernahme der Aufgaben im Zivilschutz der Zivilschutzorganisation Dübendorf anschliessen. Demzufolge soll eine Zivilschutzorganisation „ZSO Region Dübendorf“ geschaffen werden.

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die Zusammenarbeit.



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Trärgemeinde	3
Art. 3	Rechnungsführung	3
Art. 4	Gemeinsame Zivilschutzorgane	3
Art. 5	Entschädigung	3
B.	Zivilschutzstelle	4
Art. 6	Trärgemeinde	4
C.	Zivilschutzkommandant	4
Art. 7	Aufgaben des Zivilschutzkommandanten	4
Art. 8	Standort	4
D.	Eigentum und Kostenverteiler	4
Art. 9	Bestehende Zivilschutzanlagen	4
Art. 10	Öffentliche Schutzräume	5
Art. 11	Material	5
Art. 12	Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen	5
Art. 13	Beteiligung an den Nettokosten der Zivilschutzorganisation Region Dübendorf	5
Art. 14	Rechnungsstellung und Jahresabrechnung	6
E.	Schlussbestimmungen	6
Art. 15	Vertragsauflösung	6
Art. 16	Vertragsanpassung	6
Art. 17	Meinungsverschiedenheiten	7
Art. 18	Kündigung	7
Art. 19	Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung	7



A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Stadt Dübendorf und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen

"ZSO Region Dübendorf"

eine gemeinsame Zivilschutzorganisation.

Art. 2 Trägergemeinde

Die Trägergemeinde (Stadt Dübendorf) gilt gegenüber dem Bund und dem Kanton als leitende Gemeinde.

Art. 3 Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben der ZSO Region Dübendorf, welche die Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge, Verwaltung, Anschaffung und Reparaturen von Zivilschutzmaterial, Durchführung von Dienstleistungen etc. umfasst ist eine eigene Abrechnung als Bestandteil der politischen Gutsrechnung der Trägergemeinde zu führen. Die Anschlussgemeinde entrichtet einen Kostenanteil nach Art. 13 dieser Vereinbarung.

Bundes- und Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Art. 4 Gemeinsame Zivilschutzorgane

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen und bestellen bzw. bezeichnen dazu die gemeinsame Zivilschutzstelle.

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach diesem Anschluss-Vertrag sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

Art. 5 Entschädigung

Für die Entschädigung ist die Besoldungsverordnung der Trägergemeinde massgebend (Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz).



B. Zivilschutzstelle

Art. 6 Trägergemeinde

Die Trägergemeinde betreibt im Geschäftsfeld Bevölkerungsschutz die Zivilschutzstelle. Sie erledigt die administrativen Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton.

Seit 1. April 2008 wird sie durch den Leiter Bevölkerungsschutz geführt. Im Geschäftsfeld Zivilschutz sind zudem ein Sachbearbeiter Bevölkerungsschutz und ein Materialwart (90%) beschäftigt. Der Leiter Bevölkerungsschutz ist gleichzeitig der ZS Kommandant der Zivilschutzorganisation Region Dübendorf. In der Milizorganisation wird er durch zwei Stellvertreter unterstützt.

C. Zivilschutzkommandant

Art. 7 Aufgaben des Zivilschutzkommandanten

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten der Trägergemeinde. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 8 Standort

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten Dübendorf (KP1) im Sonnenberg.

D. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 9 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Der Unterhalt wird wie folgt geregelt:

- a) Der bauliche Unterhalt obliegt unverändert der Eigentümerin (Vertragsgemeinden).
- b) Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen der Trägergemeinde (z.B. Strom, Wasser, Putzarbeiten, Verbrauchsmaterial, Übungsmaterial usw.).

Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung:

Dübendorf

- Bereitstellungsanlage (BSA 1), Hermikonstrasse 68 (Kunsteisbahn Chreis)
- Bereitstellungsanlage (BSA1), Wasserfurrenstrasse (Schulhaus Högler)
- Bereitstellungsanlage (BSA1), Lägerstrasse 15 (Schulhaus Stägenbuck)



- Kommandoposten (KP1), Sonnenbergstrasse 1 (Branzenäsch)
- Geschützte Sanitäts Stelle (Gesch San Stelle), Usterstrasse 111 (Schörli)

Wangen-Brüttisellen

- Bereitstellungsanlage (BSA 2 -Kommandoposten), Schulhaus Bruggwiesen

Art. 10 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Eigentümerschaft. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 11 Material

Vor der Übergabe an die Trägergemeinde ist per 1. Januar 2009 ein Übergabeprotokoll mit Inventar zu erstellen.

Das aus dem Inventar benötigte Zivilschutzmaterial geht ins Eigentum der Trägergemeinde über. Es muss der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden. Diese ist für den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

Art. 12 Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden sämtliche Kosten für die Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin der Anlage ist. Eine allfällige Anpassung der Kostenanteile ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

Art. 13 Beteiligung an den Nettokosten der Zivilschutzorganisation Region Dübendorf¹

An den Nettokosten des Zivilschutzes beteiligen sich die Trägergemeinde mit 78 %² und die Anschlussgemeinde mit 22 %². Dies gilt auch für Neu- und Ersatzanschaffungen ausserhalb des Budgets.

Auf dem Netto-Aufwendungsanteil der laufenden Rechnung wird der Anschlussgemeinde zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlag (jährliche Pauschale für Infrastrukturkosten für Räume, Unterhalt, bauliche Massnahmen, Reparaturen usw.) von 5 %² verrechnet.

Bei Investition für Mobilien und Geräte (z.B. Fahrzeuge) partizipiert die Anschlussgemeinde mit 22 %² (ohne 5 %² Zuschlag).

¹ Änderungen gemäss SRB vom 27.03.2014 und GRB vom 04.03.2013

² Änderungen gemäss SRB vom 09.11.2017 und GRB vom 11.12.2017



Bei Investitionen im Bereich Immobilien (Neubauten, Sanierungen, Erweiterungen am Gebäude usw.) leistet die Anschlussgemeinde keinen 22 %-Anteil³. Mit dem vorerwähnten Gemeinkostenzuschlag von 5 %³ ist der Anteil der Anschlussgemeinde für Investitionen im Bereich Immobilien, anstelle eines Mietanteils, abgegolten.

Die Ersatzbeschaffungen werden über die jeweiligen Ersatzabgabekonten der beiden Gemeinden (Kontoverantwortlichkeit liegt beim Kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ)) finanziert und durch den Leiter Bevölkerungsschutz Dübendorf koordiniert.

Art. 14 Rechnungsstellung und Jahresabrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich per Ende Juni. Grundlage bildet die Zahl der Einwohnerschaft am 31. Dezember des Rechnungsjahres. Massgebend sind jeweils die letzt bekannten Zahlen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.

Erstmals wird diese Rechnung (Akontozahlung) per Ende Juni 2009 aufgrund des Voranschlages 2009 gestellt. In den nachfolgenden Jahren wird die Jahresabrechnung aufgrund des Rechnungsergebnisses, resp. der Akontozahlung aus dem Vorjahr abgerechnet. Je nach Resultat wird die positive bzw. negative Differenz aus dem Vorjahr mit der neuen alljährlichen Rechnungsstellung aufgrund des laufenden Voranschlages per Ende Juni verrechnet.

E. Schlussbestimmungen

Art. 15 Vertragsauflösung

Dieser Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. **Die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2012 möglich.** Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht gemäss Art. 18 keinen Gebrauch machen.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Art. 16 Vertragsanpassung

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsparteien.

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Trärgemeinde gegenüber den Gemeinderäten der Vertragsgemeinde für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinde zu genehmigen.

³ Änderungen gemäss SRB vom 09.11.2017 und GRB vom 11.12.2017



Art. 17 Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

Art. 18 Kündigung





Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils **18 Monate** im Voraus, erstmals per **31. Dezember 2012**, jeweils auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen Eigentum der Trägergemeinde.

Art. 19 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich tritt diese Vereinbarung nach Annahme durch die Vertragspartner auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen von den Politischen Gemeinden:

Stadt/Gemeinde	Datum	Präsident/in	Schreiber
Dübendorf	<u>9.11.2017</u>	 Lothar Ziörjen Stadtpräsident	 Martin Kunz Stadtschreiber
Wangen-Brüttisellen	<u>1.3.18</u>	 Marlis Dürst Gemeindepräsidentin	 Christoph Bless Gemeindeschreiber

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich

Zürich, **19. März 2018**

Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Amtschef



lic. iur. Thomas Bär

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Zürich,

21.7.18 

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Regierungsrat Mario Fehr
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

